

Geschäftsverzeichnisnr. 7332
Entscheid Nr. 161/2021 vom 18. November 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 29 bis 32 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 « über die kommunalen Verwaltungssanktionen », gestellt vom Polizeigericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, J. Moerman, M. Pâques und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 13. Dezember 2019, dessen Ausfertigung am 19. Dezember 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 29, 30, 31 und 32 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt,

- dass aus ihrer Verbindung miteinander hervorgeht, dass in dem Fall, dass der Zuwiderhandelnde dem sanktionierenden Beamten seine Verteidigungsmittel außerhalb der in Artikel 29 § 1 vorgesehenen Frist mitteilt, oder in dem Fall, dass er dem besagten sanktionierenden Beamten keine Verteidigungsmittel mitgeteilt hat, seine Beschwerde vor dem Polizeigericht unzulässig wäre, was dazu führen würde, dass ihm der Zugang zu einem unparteiischen und unabhängigen Richter versagt wird? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Artikel 29 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 « über die kommunalen Verwaltungssanktionen » (nachstehend: Gesetz vom 24. Juni 2013), der unter anderem das Verfahren im Fall der in Artikel 3 Nr. 3 desselben Gesetzes erwähnten Verstöße gegen Parkbestimmungen betrifft, bestimmt:

« § 1. Der sanktionierende Beamte teilt dem Zuwiderhandelnden binnen fünfzehn Tagen ab Empfang des Protokolls über die Feststellung des Verstoßes per gewöhnliche Post die Daten über die festgestellten Taten und den begangenen Verstoß sowie den Betrag der administrativen Geldbuße mit.

Der Zuwiderhandelnde zahlt die administrative Geldbuße binnen dreißig Tagen nach ihrer Notifizierung, es sei denn, er teilt dem sanktionierenden Beamten binnen dieser Frist seine Verteidigungsmittel per gewöhnliche Post mit. Der Zuwiderhandelnde kann binnen dieser Frist auf sein Ersuchen hin angehört werden, wenn der Betrag der administrativen Geldbuße 70 EUR übersteigt.

§ 2. Erklärt der sanktionierende Beamte die Verteidigungsmittel für unbegründet, setzt er den Zuwiderhandelnden auf mit Gründen versehene Weise davon in Kenntnis, wobei er auf die

administrative Geldbuße verweist, die binnen einer neuen Frist von dreißig Tagen ab dieser Notifizierung zu zahlen ist.

§ 3. Wird die administrative Geldbuße nicht binnen der ersten Frist von dreißig Tagen gezahlt, dann wird, außer im Fall von Verteidigungsmitteln, ein Erinnerungsschreiben übermittelt mit der Aufforderung, diese Geldbuße binnen einer neuen Frist von dreißig Tagen ab der Notifizierung dieses Erinnerungsschreibens zu zahlen ».

B.2.1. Die Artikel 30 bis 32 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 regeln Beschwerden gegen den Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße.

B.2.2. Artikel 30 bestimmt:

« Der Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße ist nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag seiner Notifizierung vollstreckbar, es sei denn, gemäß Artikel 31 wird Berufung eingelegt ».

B.2.3. Artikel 31 bestimmt:

« § 1. Die Gemeinde oder der Zuwiderhandelnde, im Fall einer administrativen Geldbuße, kann durch einen beim Polizeigericht schriftlich eingereichten Antrag gemäß dem Zivilverfahren binnen einem Monat nach Notifizierung des Beschlusses Beschwerde einlegen.

Wenn der Beschluss des sanktionierenden Beamten sich auf Minderjährige bezieht, wird die Beschwerde per unentgeltlichen Antrag beim Jugendgericht eingereicht. [...]

Das Polizeigericht oder das Jugendgericht entscheidet im Rahmen einer kontradiktorischen und öffentlichen Verhandlung über die gegen die in Artikel 4 § 1 Nr. 1 erwähnte Verwaltungssanktion eingelegte Beschwerde. Es entscheidet über die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der auferlegten Geldbuße.

Es kann den Beschluss des sanktionierenden Beamten entweder bestätigen oder abändern.

[...]

Gegen die Entscheidung des Polizeigerichts oder des Jugendgerichts kann keine Berufung eingelegt werden.

[...]

Unbeschadet der Absätze 1 bis 7 und des vorerwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 finden die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches Anwendung auf die Beschwerde beim Polizeigericht und beim Jugendgericht.

§ 2. Wird gegen den Beschluss des sanktionierenden Beamten Beschwerde eingelegt, kann dieser Beamte oder sein Beauftragter die Gemeinde im Rahmen des Verfahrens vor dem Polizeigericht oder dem Jugendgericht vertreten ».

B.2.4. Artikel 32 bestimmt:

« In Abweichung von den in den Artikeln 30 und 31 erwähnten Fristen kann der Beschluss des sanktionierenden Beamten, im Fall der in Artikel 3 Nr. 3 erwähnten Verstöße eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, unter Zwang vollstreckt werden, wenn diese administrative Geldbuße nicht binnen der in Artikel 29 § 3 erwähnten Frist gezahlt wurde, es sei denn, der Zuwiderhandelnde legt binnen dieser Frist Beschwerde ein ».

B.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 29 bis 32 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 zu befinden, insofern diese Gesetzesbestimmungen es dem Zuwiderhandelnden, der dem sanktionierenden Beamten, der gegen ihn eine administrative Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen die in Artikel 3 Nr. 3 dieses Gesetzes erwähnten Parkvorschriften verhängt hat, seine Verteidigungsmittel nicht mitgeteilt hat, verbieten würden, beim Polizeigericht eine Beschwerde gegen den Beschluss dieses Beamten einzureichen.

B.4.1. Aus den Paragraphen 1 und 3 von Artikel 29 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 geht hervor, dass der Zuwiderhandelnde, wenn er dem sanktionierenden Beamten, der ihm den wegen eines in Artikel 3 Nr. 3 dieses Gesetzes erwähnten Verstoßes gegen die Parkvorschriften zu zahlenden Betrag der administrativen Geldbuße mitgeteilt hat, keine Verteidigungsmittel mitgeteilt hat und diese Geldbuße nicht binnen dreißig Tagen nach dieser Mitteilung gezahlt hat, ein Erinnerungsschreiben mit der Aufforderung, diese Geldbuße binnen dreißig Tagen ab der Notifizierung dieses Erinnerungsschreibens zu zahlen, erhalten muss.

B.4.2. Aus den zwei ersten Sätzen von Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 geht hervor, dass jeder volljährige Zuwiderhandelnde, gegen den ein sanktionierender Beamter in Anwendung dieses Gesetzes eine administrative Geldbuße verhängt, eine Beschwerde gegen diesen administrativen Beschluss beim Polizeigericht einreichen kann.

B.4.3. Weder in Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 noch in einer der anderen fraglichen Gesetzesbestimmungen ist angegeben, dass diese Beschwerde nur unter der

Voraussetzung zulässig ist, dass der Zuwiderhandelnde zuvor dem sanktionierenden Beamten Verteidigungsmittel mitgeteilt hat.

Artikel 32 desselben Gesetzes sieht außerdem vor, dass der Zuwiderhandelnde, der - nachdem er die vom Beamten mitgeteilte Geldbuße nicht gezahlt oder seine Verteidigungsmittel nicht innerhalb der in Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 vorgesehenen Frist von dreißig Tagen mitgeteilt hat - das in Artikel 29 § 3 desselben Gesetzes erwähnte Erinnerungsschreiben erhalten hat, noch eine Beschwerde beim Polizeigericht binnen dreißig Tagen ab der Notifizierung dieses Erinnerungsschreibens einreichen kann, ohne dass die Zulässigkeit dieser Beschwerde von der Mitteilung von Verteidigungsmitteln innerhalb der letztgenannten Frist abhängig ist.

B.4.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die in B.3 erwähnte Auslegung der Gesetzesbestimmungen offensichtlich falsch ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. November 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul